

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand sonst über den §. zu sprechen wünscht, oder über das Amendement, so könnte ich zur Fragstellung übergehen. Ich habe zuerst die Frage zu stellen: ob die Kammer das Amendement Sr. Königl. Hoheit, welches ich vorgelesen habe, genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Und nun frage ich: ob mit diesem Amendement §. 189 in seiner übrigen Fassung nunmehr angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

### §. 190.

Gemeinschaftliche Deputation der Ständeversammlung.

Zu einer gemeinschaftlichen Deputation wählt jede Kammer eine gleiche Anzahl Mitglieder und bezeichnet unter ihnen einen Vorstand.

Die Zahl der Mitglieder wird nach dem Erforderniß des Geschäfts bemessen und durch Einverständnis beider Kammern bestimmt, darf aber die Zahl von überhaupt sechs Mitgliedern nicht übersteigen.

Wenn über die Zahl der Mitglieder eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern obwaltet, so entscheidet darüber die Regierung.

Die Function des Vorstandes der Deputation wechselt von Monat zu Monat zwischen den hierzu bestimmten Mitgliedern der ersten und zweiten Kammer.

Beide Vorstände vertreten einander gegenseitig in ihrer Function.

Zu einer Berathung und einem Beschlusse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Deputationsmitglieder, ohne Rücksicht der Kammer, zu welcher sie gehören, erforderlich.

Der dirigirende Vorstand hat eine Stimme und bei Stimmengleichheit die entscheidende.

Bedarf es zum Zwecke der der Deputation übertragenen Ausführung ständischer Beschlüsse einer besondern Instruction, so haben beide Kammern sich über selbige zu vereinigen und solche zu Königlichem Genehmigungsverfahren einzureichen.

Uebrigens finden die Bestimmungen analoge Anwendung, welche

§. 79 wegen der Function der Deputationsmitglieder,

§. 84 wegen des Benehmens der Deputation mit den Königlichem Commissarien,

§. 85 wegen gutachtlicher Eingaben an die Deputation, und

§. 86 wegen des Referats, der Berathung und der Berichte

enthalten sind.

Bei dem Eintritte des nächsten Landtags werden die Berichte an die Ständeversammlung erstattet und zunächst an die zweite Kammer abgegeben.

Die Deputation ist für die gehörige Besorgung ihres Geschäfts, in so weit selbiges nicht in bloßen Gutachten besteht, den Ständen verantwortlich.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt zu §. 190:

Der im §. 191 vorgesehene Fall, daß ein von einer Zwischendeputation der letzteren Gattung (vergl. §. 189.) erstatteter Bericht von der Kammer ungenügend befunden und zu einer nochmaligen Berathung durch eine Deputation ausgesetzt wird, kann auch bei Berichten eintreten, welche eine gemeinschaftliche Zwischendeputation erstattet hat. Gleichwohl schweigt der Entwurf über das hierbei einzuschlagende Verfahren. Es muß aber dies jedenfalls ein von dem Verfahren bei Zurückweisung von Berichten aus nicht gemeinschaftlichen Zwischendeputationen verschiedenes sein, weil bei derlei Deputationsberichten der Beschluß der einen Kammer, die Sache an die Deputation zurückzuweisen, die derselben angehörigen Mitglieder der andern Kammer mit verpflichten würde, was doch nicht angemessen scheint. Erwägt man hierüber noch, daß eine solche gemeinschaftliche Deputation während des Landtages gewisse Functionen anderer Deputationen unmöglich versehen, z. B. als Vereinigungsdeputation über die getheilten Ansichten der Kammern verhandeln kann: so bleibt kaum etwas Anderes übrig als hier von der, für getrennt arbeitende Zwischendeputationen §. 191 im dritten Abschnitte gegebenen Regel ganz abzusehen, dagegen zu bestimmen, daß die gemeinschaftliche Deputation als solche mit dem Beginn des Landtags zu bestehen aufhöre. Da jedoch für den Fall der Zurückweisung des Berichts wegen befundener Ungenügendheit, der Erstattung eines zweiten Berichts über die Beschlüsse der andern Kammer und der Ausgleichung der etwa zwischen den Kammern sich herausstellenden Meinungsverschiedenheit irgend eine Deputation vorhanden sein muß, so möchte es dem Zwecke am meisten entsprechen, wenn man die Mitglieder der frühern gemeinschaftlichen Deputation als den durch Wahl zu ergänzenden Stamm einer Deputation der Kammer ansähe. Vollständig durch Wahl neuer Mitglieder brauchte man die Deputation jedoch erst dann zu machen, wenn sich das Bedürfnis zeigt, denn es kann, wenn beide Kammern sofort mit der Vorlage und dem Berichte einverstanden sind, der Fall vorkommen, daß einer Deputation durchaus kein Geschäft weiter übrig bleibt, als die Fertigung der ständischen Schrift.

Theilt die Kammer diese von der Deputation gewonnenen Ansichten, so möchte sie sich für einen Zusatz folgenden Inhalts nach dem vorletzten Abschnitte dieses §. erklären:

„Die der gemeinschaftlichen Deputation zugetheilt gewesenen Mitglieder jeder der beiden Kammern bilden während des Landtags die Deputation für den betreffenden Gegenstand in ihrer Kammer. Diese Deputation ist durch Wahl zu ergänzen, sobald sich durch Zurückweisung des Berichts wegen Ungenügendheit oder sonst ein Bedürfnis hierzu zeigt.“

Vizepräsident v. Friesen: Das Deputationsgutachten zum 190. §. geht auf einen Zusatz, welcher dem vorletzten Abschnitte desselben hinzuzufügen wäre. Zu dem §. selbst ist von der Deputation nichts erinnert worden.

Bürgermeister Hübler: Ich wollte mir nur eine Redactionsbemerkung erlauben. Auf der vorletzten Zeile wird es heißen müssen, statt: „werden die Berichte“ „wird der Bericht.“ Denn es ist im §. 190 von einer gemeinschaftlichen Deputation die Rede und diese hat nur einen Bericht zu erstatten. Die Fassung steht dann auch völlig in Einklang mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz, der ebenfalls von der Zurückweisung des Berichts spricht.